

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

49. Stück, 26.07.1921

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 26. Juli 1921.) 49. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 88. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Juli 1921, betreffend Abänderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 21. März 1921, betreffend Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 12. August 1920 zur Ausführung der Pachtschutzordnung.
- Nr. 89. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1921 über die Herstellung eines Großschiffahrtsweges von Oldenburg bis Campe.

#### Nr. 88.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 21. März 1921, betreffend Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 12. August 1920 zur Ausführung der Pachtschutzordnung.  
Oldenburg, den 19. Juli 1921.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 12. August 1920, betreffend Ausführung der Pachtschutzordnung vom 9. Juni 1920, Reichsgesetzblatt Seite 1193, bestimmt das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg was folgt:

Zu Absatz 2 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. März 1921, betreffend Ausführung



der Pachtschutzordnung, wird nachgefügt: „Haben die Vertragsparteien sich dahin geeinigt, daß die Festsetzung der Leistungen im Wege gütlicher Verständigung zu einem später bestimmten Zeitpunkte erfolgen soll, so kann, wenn diese Verständigung nicht erreicht wird, der Antrag auf eine anderweitige Festsetzung der Leistungen beim Pacht-einigungsamt innerhalb einer Frist von 4 Wochen, von dem vereinbarten Zeitpunkt an gerechnet, eingebracht werden.“

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 19. Juli 1921.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Graepel.

Wegmann.

### Ur. 89.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg über die Herstellung eines Großschiffahrtsweges von Oldenburg bis Campe.

Oldenburg, den 19. Juli 1921.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

#### § 1.

Der Oldenburgische Staat beteiligt sich an den Kosten der vom Reiche übernommenen Herstellung eines Großschiffahrtsweges von Oldenburg bis Campe durch Übernahme eines Drittels der Gesamtkosten, deren Teilbeträge dem Fortschritte des Baues entsprechend in die Voranschläge

des Landesbaufonds des Landesteils Oldenburg eingestellt werden.

§ 2.

Die Stadt Oldenburg und die Amtsverbände Friesoythe, Cloppenburg, Westerstede, Oldenburg, Elsfleth, Brake und Butjadingen haben dem Staate ein Drittel der für die Verzinsung und Abtragung seines Anteils aufgewandten Beträge zu erstatten.

Die Verteilung dieser Leistungen auf die einzelnen Verbände erfolgt durch Gesetz.

§ 3.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 genannten Ausgaben für das Jahr 1921 den Betrag von 10 000 000 *M* für Rechnung des Landesbaufonds zu beschaffen und zu diesem Zwecke durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder durch langfristige Darlehen gegen Schuldscheine Anleihen zu Lasten des Freistaats Oldenburg aufzunehmen.

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 4. Juli 1921 findet auf diese Anleihen Anwendung.

Oldenburg, den 19. Juli 1921.

Staatsministerium.

In Vertretung des  
Ministerpräsidenten:

(Siegel)

Graepel.

Meyer.

Wegmann.



